

**Richtlinien zur Gestaltung baulicher Anlagen
für das Baugebiet „Liethberg III“ der Stadt Vienenburg, Landkreis Goslar**

I. Besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

(1) Dachformen

Dächer der Hauptgebäude sind als Satteldächer bzw. Walmdächer mit einer Dachneigung von mindesten 32° bis max. 48° auszuführen.

- Für Garagen und untergeordnete Nebengebäude werden lediglich zugelassen:
 1. Flachdächer mit umlaufendem Sims.
 2. Satteldächer in Neigung des Hauptgebäudes.

(2) Dachdeckung

Für Hauptgebäude und die Satteldächer der Garagen und Nebengebäude sind nur nicht glänzende Dachdeckungen aus gebranntem Ton oder Beton zulässig.

Für die Eindeckung ist nur Material in den Farben orange, rot und braun zu verwenden.

Farbreihe BRAUN	RAL 8002, 8003, 8007, 8008, 8011, 8014, 8016, 8017, 8019, 8024 und 8025;
Farbreihe ROT	RAL 3000, 3002, 3004, 3005, 3007, 3009, 3013 und 3016
Farbreihe ORANGE	RAL 2001 und 2010

Zulässig sind auch handelsübliche Mischungen der vorgenannten Farbtöne.

Als verbindliche Farbkarte ist das Farbregister RAL 840 HR zu verwenden.

Sonnenkollektoren sind auf max. 50 % der Dachflächen zulässig. Die Farbgebung ist soweit als möglich der Dachfläche anzupassen.

Der Anbau von Wintergärten mit Glasdächern an Hauptgebäuden ist zulässig, wenn die Grundfläche des Wintergartens nicht größer als 30 % der Grundfläche des Hauptgebäudes ist.

Für die flachen Dächer der Garagen und Nebengebäude sind nur Bitumenpappen nach DIN 52129, Kunststoffdachbahnen (in dunklen Farben), Bekiesung sowie Dachbegrünung zulässig.

(3) Oberfläche der Außenwände

Außenwandteile von Hauptgebäuden sind in allen Farbtönen der RAL-Farbreihen mit Ausnahme der blauen, grünen und lila-violetten Farbreihen, zulässig.

Abweichend davon sind holzverschaltete Teile der Außenwandflächen nur in den Farbtönen naturbelassen und braun bis schwarz zulässig:

Farbreihe BRAUN von RAL 8007 über 8008, 8011, 8014, 8016, 8017, 8019, 8022, 8024 und 8025;

Farbreihe SCHWARZ RAL 9011, 9005.

Als verbindliche Farbkarte ist das Farbbregister RAL 840 HR zu verwenden.

An Giebdreiecken sind neben Putz, Schieferit oder Schiefer in dunklen Farbtönen sowie Holzverschalungen (Harzer Holzbeschlag) zulässig. Verkleidungen aus Materialien, die einen anderen Baustoff vortäuschen, sind nicht zulässig.

Als dunkle Farbtöne im Sinne dieser Vorschrift gelten die Farbtöne, die den folgenden Farben laut Farbbregister RAL 840 HR entsprechen:

Farbreihe GRAU RAL 7015, 7016, 7024, 7026

Farbreihe SCHWARZ RAL 9011, 9017.

Für Holz, Farbreihen s. o.

An Giebdreiecken sind auch Ziegelverkleidungen in den Farben braun und rot zulässig. Als braun und rot im Sinne dieser Vorschrift gelten die Farbtöne, die den folgenden Farben laut Farbbregister RAL 840 HR entsprechen:

Farbreihe BRAUN RAL 8002, 8003, 8007, 8008, 8011, 8014, 8016, 8017, 8019, 8024 und 8025;

Farbreihe ROT RAL 3000, 3002, 3004, 3005 und 3009 und 3016

Farbreihe ORANGE RAL 2001 und 2010

II Besondere Anforderungen an die Gestaltung, Art und Höhe von Einfriedungen

- (1) Die Grundstücke sind an der Straßenbegrenzungslinie mit Rasenkant- bzw. Bordsteinen einzufassen. Diese sind nur bis zu 0,10 m über OKF-Fußweg bzw. Straße zulässig, gemessen an der Straßenbegrenzungslinie.
- (2) Einfriedungen an der Straßenseite sind als lebende Hecken oder/und Zäune bis zu einer Höhe von 80 cm zulässig. Drahtzäune und hochglänzende Materialien sind nicht zulässig. Durchgehendes Mauerwerk ersetzt die nach Absatz 1 geforderte Einfassung mit Rasenkant- bzw. Hochbordsteinen und darf die Höhe von 30 cm nicht überschreiten. Weitere Einrichtungen wie z. B. Gartenporten dürfen 0,80 m Höhe nicht überschreiten.
- (3) An den Nachbargrenzen des Vorgartenbereiches sind abgepflanzte Einzäunungen (z. B. kunststoffummantelter Maschendraht und Holzlattenzäune) oder Hecken nur bis 0,80 m Höhe zulässig.